



**Rubrik:** Konkurse

**Unterrubrik:** Kollokationsplan und Inventar

**Publikationsdatum:** SHAB, KABZH - 07.06.2019

**Meldungsnummer:** KK04-0000005471

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Embrach, Dorfstrasse 113 B, 8424 Embrach

## Kollokationsplan und Inventar AAA-Foodtrade GmbH in Liquidation

### Schuldner:

AAA-Foodtrade GmbH in Liquidation

CHE-113.330.424

Moosbrunnenstrasse 39

8426 Lufingen

### Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

**Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage

**Ablauf der Frist:** 27.06.2019

**Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage

**Ablauf der Frist:** 17.06.2019

### Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekluse:

Angaben zur Anmeldestelle siehe unter "Bemerkungen" unten.

### Bemerkungen:

Im Konkurs über die AAA-Foodtrade GmbH liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Embrach zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Bülach rechts-hängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem

Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig. Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind beim Konkursamt Embrach schriftlich einzureichen:

Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprache;

- der noch nicht rechtskräftigen Forderung aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.